

Steuer-News

Ausgabe 1/2019

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Inhalt

EDITORIAL	1
1 STEUERREFORM 2020 QUO VADIS? EIN STATUSBERICHT	1
2 NEUERUNGEN IM STEUERRECHT AB 2019	2
3 ÄNDERUNGEN IN DER SOZIALVERSICHERUNG FÜR DIENSTGEBER.....	2
3.1 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung.....	2
3.2 Anmeldung und Änderungsmeldungen	3
3.3 Sanktionen	3
4 SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT VON ZEITUNGS-KOLPORTEUREN AB 1.7.2019.....	4
5 UMSATZSTEUER: DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN	4
5.1 Gutscheine	4
5.2 Elektronische Dienstleistungen	4
6 BREXIT- WAS NUN? STEUERLICHE FOLGEN DES BREXIT	5

Editorial

Die Neuerungen im Jahr 2019 sind für die meisten, vor allem kleineren Unternehmen, durchaus überschaubar und sind Hauptthema der vorliegenden Steuer-News. Für die kommenden Jahre stehen aber größere Änderungen bevor. Auch wenn es zu der vielfach angekündigten Steuerreform 2020 bisher nur wenige Details gibt, haben wir für Sie die bisher bekannten grundsätzlichen Neuerungen sowie deren zeitliche Umsetzung zusammengefasst.

Im letzten Beitrag befassen wir uns mit dem umsatzsteuerlichen Aspekt des Brexit. Nach derzeitigem Stand wird es wohl zu einem unregelmäßigen Austritt Großbritanniens aus der EU kommen, der für international tätige Unternehmen weitreichende Folgen haben kann.

1 Steuerreform 2020 quo vadis? Ein Statusbericht

Die Aussagen der Politiker zum Maßnahmenpaket „Entlastung Österreich“ sind bislang leider äußerst vage geblieben. In einer parlamentarischen Anfragebeantwortung¹ vom 27.2.2019 bekräftigte Finanzminister Löger die im Wahlkampf zugesicherte kumulierte Entlastung im Ausmaß von rund 14 Mrd. € bis 2022. Die bereits erfolgte Entlastung betrage 1,5 Mrd. €, 2019 folge der Familienbonus plus.

¹ Parlamentskorrespondenz Nr. 187 vom 27.02.2019,
https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2019/PK0187/index.shtml

Die weiteren Pläne können für die aktuelle Steuerplanung von Interesse sein. Folgende Maßnahmen sind aus heutiger Sicht zu erwarten:

- In der nächsten Etappe sollen im Jahr 2020 Geringverdiener insbesondere durch **Senkung der Krankenversicherungsbeiträge sowie der Erhöhung des Werbungskostenpauschbetrags** insgesamt um rd €700 Mio entlastet werden. Ferner soll die umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze von derzeit €30.000 auf €35.000 jährlich angehoben werden. Ergänzend dazu sollen Kleinunternehmer mit Umsätzen bis €35.000 pro Jahr eine verbesserte einkommensteuerliche Betriebsausgabenpauschalierung erhalten. Schließlich sollen Zeitungen und Zeitschriften in elektronischer Form künftig auch dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 10 % unterliegen.
- In der folgenden Etappe der Strukturreform soll ab 2021/2022 der **Einkommensteuertarif** in den unteren Stufen gesenkt werden. Ferner sollen „strukturelle Vereinfachungen im Steuerrecht“ vorgenommen werden. Die vielfach diskutierte Abschaffung der sogenannten „kalten“ **Progression** soll keinesfalls vor 2022 kommen.
- Ein sogenanntes **E-Commerce-Paket** soll mit 1.1.2021 in Kraft treten. Dabei geht es um Abschaffung von Freigrenzen für den **Versandhandel**, die Einstufung von **Online-Plattformen** als „fiktive Betriebsstätte“, Informationspflichten bzw. Haftungsregelungen für die Plattformbetreiber sowie die medial schon groß angekündigte **Digitalsteuer** auf Online-Werbung von Konzernen.

2 Neuerungen im Steuerrecht ab 2019

Ein Steuerthema bewegt die EU besonders: die Verhinderung von Steuervermeidungs- und Umgehungsstrategien. Für Österreich wurde mit der Einführung einer Hinzurechnungsbesteuerung und schärferen Regeln beim Methodenwechsel für niedrig besteuerte Auslandskörperschaften ein erstes deutliches Zeichen gesetzt. Nachfolgend eine Auflistung der im **Jahressteuergesetz 2018 veröffentlichten** Maßnahmen, nähere Details würden den Rahmen dieser Steuer-News überschreiten.

- **10%-iger Steuerabzug für Einräumung von Leitungsrechten (§ 107 EStG)**
- **Änderung der Bestimmungen zur Wegzugsbesteuerung (§ 6 Z 6 EStG)**
- **Hinzurechnungsbesteuerung bei niedrig besteuerten Passiveinkünften ausländischer Betriebsstätten oder Körperschaften (§ 10a KStG)**
- **Verschärfung des Abzugsverbots für Zinsen und Lizenzgebühren (§ 12 Abs 1 Z 10 KStG)**
- **Änderungen in der Bundesabgabenordnung**
 - Präzisierung des Missbrauchs in § 22 BAO
 - Begleitende Kontrolle (§ 153a ff BAO) anstelle einer Außenprüfung für große Unternehmen
 - SEPA-Lastschriftmandat beim Finanzamt ab dem 1.7.2019
 - Erweiterung der Rechtsgebiete für Auskunftsbeseide (§ 118 BAO)

3 Änderungen in der Sozialversicherung für Dienstgeber

Mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung wurde das Meldesystem in der Sozialversicherung der Dienstnehmer komplett runderneuert. Details sind für die Lohnverrechnung von Interesse und sollten seit Jänner auch schon umgesetzt sein. Nachfolgend jene Neuerungen, die auch für Unternehmer selbst zum Allgemeinwissen gehören sollten.

3.1 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

Ab 1. 1. 2019 sind die **individuellen Beitragsgrundlagen** sämtlicher Arbeitnehmer **monatlich** an die Sozialversicherung zu melden. Dafür entfallen die Beitragsnachweisung sowie der sozialversicherungsrechtliche Teil im jährlichen Lohnzettel, weil diese Meldungen gänzlich durch die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung ersetzt werden. Dies gilt für Vorschreibetriebe und Selbstabrechner. Die Verpflichtung zur Übermittlung des **Lohnzettels an die Finanzbehörde** besteht weiterhin.

3.2 Anmeldung und Änderungsmeldungen

Ab 1.1.2019 ist auch die **Anmeldung** von Beschäftigten **neu** geregelt. **Vor Arbeitsantritt** müssen die folgenden Daten gemeldet werden:

- Beitragskontonummer,
- Name und Versicherungsnummer bzw. Geburtsdatum des Arbeitnehmers,
- der Tag des Beschäftigungsbeginns sowie
- das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung.
- Zusätzlich ist noch anzugeben, ob es sich um einen Arbeiter oder Angestellten handelt und wann die betriebliche Mitarbeitervorsorge beginnt.

Die bisherige Mindestangaben-Anmeldung ist nicht mehr möglich. Die für eine **vollständige Anmeldung** erforderlichen Daten sind dann mit der ersten monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung zu übermitteln.

Mit Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung kommt es auch zu Anpassungen bei der **Änderungsmeldung**. Arbeitgeber haben weiterhin die Pflicht, während des Bestands der Pflichtversicherung jede für die Versicherung bedeutsame Änderung binnen **sieben Tagen** dem Krankenversicherungsträger zu melden. Die Pflicht zur Änderungsmeldung umfasst aber nur jene Änderungen, die nicht in der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung enthalten sind. Die Fälle, die eine Änderungsmeldung erforderlich machen, werden sich daher reduzieren.

Anwendungsfall für eine Änderungsmeldung ist beispielsweise der Umstieg von der Geringfügigkeit auf eine Vollversicherung während eines Monats.

3.3 Sanktionen

Der **Beitragszuschlag** für Personen, bei denen die Finanzpolizei anlässlich einer Kontrolle feststellt, dass sie nicht vor Arbeitsantritt angemeldet wurden (sogenannter „**Betretungsfall**“), wird reduziert. Der Teilbeitrag für die gesonderte Bearbeitung beläuft sich auf € 400 je nicht vor Arbeitsantritt angemeldeter Person (bisher: € 500). Der Teilbetrag für den Prüfeinsatz beläuft sich auf € 600 (bisher: € 800). Unter gewissen engen Grenzen kann wie bisher ein Teilbetrag entfallen bzw herabgesetzt werden.

Abgesehen vom oben erwähnten Betretungsfall drohen bei allen anderen Meldeverstößen anstelle der bisherigen Beitragszuschläge und Ordnungsbeiträge nunmehr **Säumniszuschläge**:

- Keine elektronische Anmeldung zur Pflichtversicherung innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung: bis zu € 50;
- keine Meldung der noch fehlenden Daten zur Anmeldung mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung für den Kalendermonat des Beginns der Pflichtversicherung: bis zu € 50;
- keine oder verspätete Abmeldung: bis zu € 50;
- Frist für die Vorlage der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung nicht eingehalten: € 5 bis € 50;
- verspätete Berichtigung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung: Verzugszinsen
- keine oder verspätete Änderungsmeldung: bis zu € 50.

Die Festsetzung von **Säumniszuschlägen** wird künftig mit dem Fünffachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (2019: € 174 x 5 = **€ 870**) **pro Kalendermonat gedeckelt**. Mit diesem Betrag sind dann sämtliche Meldeverstöße pro Monat pauschal abgegolten, mit Ausnahme von Verstößen gegen die Anmeldepflicht innerhalb von sieben Tagen ab dem Beginn der Pflichtversicherung.

Die Versicherungsträger können in bestimmten Fällen „unter Berücksichtigung des Meldeverstoßes auf den Säumniszuschlag zur Gänze oder zum Teil verzichten“. Dabei sind die Art des Meldeverstoßes, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners, der Verspätungszeitraum sowie die Erfüllung der bisherigen Meldeverpflichtungen zu berücksichtigen.

Meldeverstöße im Übergangszeitraum bis 31. 8. 2019, werden nicht sanktioniert. Davon ausgenommen ist die rechtzeitige Anmeldung von Dienstnehmern vor Arbeitsantritt.

Gemeldete Beitragsgrundlagen können innerhalb **von 12 Monaten** nach Ablauf des Meldezeitraums **ohne nachteilige Rechtsfolgen** (dh keine Sanktionen bzw Verzugszinsen) von selbstabrechnenden Betrieben **berichtigt** werden.

4 Sozialversicherungspflicht von Zeitungs-Kolporteurs ab 1.7.2019

Mit einer jüngst ergangenen Novelle zum ASVG² wurden Zusteller/innen von Zeitungen und sonstigen Druckwerken von der Vollversicherung nach ASVG ausgenommen³. Den Materialien zur Gesetzwerdung ist dazu zu entnehmen, dass Zeitungszusteller/innen weit überwiegend als neue Selbständige im GSVG kranken, pensions- und unfallversichert sind. Durch die gegenständliche Änderung des ASVG soll Rechtssicherheit geschaffen werden. Hauszusteller/innen und Selbstbedienungsaufsteller/innen schulden nach den Materialien lediglich einen Zustellerfolg; für dessen Erbringung besteht ein nach eigenem Ermessen wahrzunehmender Zeitraum während der Nachtstunden. Sie müssen die Zustellung insbesondere auch nicht persönlich erbringen und können sich nach eigenem Ermessen vertreten lassen. Zudem arbeiten sie mit eigenen Fortbewegungsmitteln. Die neue Ausnahmebestimmung im ASVG **tritt mit 1.7.2019 in Kraft**.

5 Umsatzsteuer: Die wichtigsten Änderungen

Mit dem Wartungserlass 2018⁴ wurden gesetzliche Änderungen, die Judikatur der Höchstgerichte und Richtlinien der EU in die Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) eingearbeitet. Die wichtigsten Änderungen haben wir für Sie im Folgenden zusammengefasst.

5.1 Gutscheine

Bislang war die Ausstellung von Gutscheinen⁵ zum späteren Bezug von Waren oder nicht konkretisierten Dienstleistungen noch kein steuerbarer Vorgang. Mit Einarbeitung der EU-RL⁶ wird ab 1.1.2019 unterschieden in Einzweck- oder Mehrzweckgutscheine, die eine unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung nach sich ziehen.

- **Einzweckgutscheine** sind Gutscheine, bei denen der Ort der Leistung und die dafür geschuldete Umsatzsteuer bereits bei der Ausstellung feststehen (zB Gutschein für eine bestimmte Konzertkarte, bestimmtes Küchengerät eines Herstellers). **Umsätze** aus Einzweckgutscheinen werden **zum Zeitpunkt der Übertragung des Gutscheines verwirklicht**. Dies gilt auch dann, wenn der Gutschein durch einen Dritten übertragen wird oder später keine Einlösung erfolgt.
- Bei **Mehrzweckgutscheinen** erfolgt die **umsatzsteuerliche Leistung erst zum Zeitpunkt der Leistungserbringung (Einlösung des Gutscheines)** und nicht schon bei der Ausstellung. Die Ausstellung (Veräußerung) eines Mehrzweckgutscheins (zB Geschenkbons, Geschenkmünzen) durch Unternehmer, die zu einem späteren Bezug von Waren nach freier Wahl oder noch nicht konkretisierten Dienstleistungen berechtigt, stellt weder einen umsatzsteuerbaren Vorgang dar, noch unterliegt dieses Entgelt der Anzahlungsbesteuerung. Auch Gutscheine, die zum Bezug von Leistungen in verschiedenen Ländern berechtigen (mit unterschiedlichen Leistungsarten), stellen Mehrzweckgutscheine dar.

Bei **Preiserstattungsgutscheinen** (Gutscheine, die zu einer nachträglichen Vergütung berechtigen) und **Preisnachlassgutscheinen** (Gutscheine, die zum verbilligten Erwerb einer Leistung berechtigen) erfolgt die umsatzsteuerliche Leistung erst mit Einlösung der Gutscheine.

5.2 Elektronische Dienstleistungen

Für elektronische Dienstleistungen an Endkunden tritt ab 1.1.2019 eine Vereinfachung⁷ in Kraft. Erbringt ein Unternehmer nur gelegentlich Telekom-, Rundfunk- oder elektronisch erbrachte sonstige

² BGBl I 8/2019

³ § 5 Abs 1 Z 17 ASVG

⁴ BMF-010219/0221-IV/4/2018 vom 16.11.2018.

⁵ Rz 4 UStR idF 2018.

⁶ Art 30a MwSt-RL2006/112 EF idF RL (EU) 2016/1065.

⁷ Art 3a Abs 5 UStG idF JStG 2018.

Leistungen⁸ an Nichtunternehmer in anderen Mitgliedstaaten, so sind diese am Unternehmerort (Ursprungsland) steuerbar. Diese Regelung ist anzuwenden bis zu einem **Gesamtumsatz für diese Leistungen von insgesamt €10.000**. Wurde diese Umsatzgrenze hingegen im Vorjahr überschritten, bleiben diese elektronischen Dienstleistungen weiterhin am Empfängerort steuerbar. Wird die Umsatzgrenze im laufenden Kalenderjahr überschritten, ist die Grundregel der Besteuerung am Empfängerort erst ab dem Umsatz, mit dem die Schwelle überschritten wurde, anwendbar.

In diesem Kontext ist auch die folgende Regelung⁹ zu sehen, wonach zum Nachweis des Empfängerortes bei elektronischen Dienstleistungen an Endkunden im anderen Mitgliedstaat anstelle von zwei Beweismitteln bereits ein Beweismittel für die Identifizierung als Nichtunternehmer¹⁰ genügt, sofern der Leistende die Lieferschwelle von €100.000 innerhalb der EU nicht überschreitet.

6 **BREXIT- was nun? Steuerliche Folgen des Brexit**

In Anbetracht der aktuellen Entwicklungen in Großbritannien zum Brexit hat das BMF eine Information¹¹ veröffentlicht, die sich mit den steuerlichen Folgen eines **ungeregelten Austritts** beschäftigt.

Stimmt das britische Parlament doch noch dem **Austrittsabkommen zu**, kann das Vereinigte Königreich plangemäß per Ende März 2019 aus der EU austreten und würde während der „Übergangsphase“ bis Ende 2020 im Wesentlichen wie ein EU-Mitgliedstaat behandelt werden.

Ohne Austrittsabkommen wird das Vereinigte Königreich plangemäß per Ende März 2019 aus der EU austreten. Dies bedeutet, dass das Vereinigte Königreich mit sofortiger Wirkung als Drittstaat zu behandeln ist.

Der künftige Status Großbritanniens als Drittstaat bringt gerade bei bestehenden Geschäftsbeziehungen einen Umstellungsaufwand mit sich. Beispielhaft seien hier die wesentlichen umsatzsteuerlichen Folgen genannt:

- § Inngemeinschaftliche Lieferung wird zur Ausfuhrlieferung
- § Inngemeinschaftlicher Erwerb wird zur Einfuhr;
- § Zusammenfassende Meldung (ZM) entfällt;
- § MOSS (Österreich als MSI) kann nicht mehr angewendet werden.
- § Katalogleistungen (zB Beratungsleistungen) an Nichtunternehmer, sind nicht mehr am Unternehmerort, sondern im Vereinigten Königreich steuerbar.

Bis es soweit ist, sind aber auch folgende Optionen möglich:

Verlängerung der Verhandlungsphase

Das Vereinigte Königreich könnte um die Verlängerung der Verhandlungen mit der EU ansuchen; stimmen dem alle anderen EU-Mitgliedstaaten zu, kann der EU-Austritt damit um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Rücknahme des Austrittsgesuchs

Die Rechtsprechung des EuGH hat für das Vereinigte Königreich die Möglichkeit eröffnet, seine Absichtserklärung über den EU-Austritt, bis zum 29. März 2019 bzw. im Falle einer Verlängerung der Verhandlungen auch bis zum Ende der neuen Frist einseitig zurückzuziehen.

⁸ Eine auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistung ist eine Leistung, die über das Internet oder ein elektronisches Netz erbracht wird und deren Erbringung in hohem Maße auf Informationstechnologie angewiesen ist. Das heißt, die Leistung ist im Wesentlichen automatisiert, wird nur mit minimaler menschlicher Beteiligung erbracht und wäre ohne Informationstechnologie nicht möglich. Beispiele dafür sind die Bereitstellung von Websites, Webhosting, Fernwartung von Programmen und Ausrüstungen; die Bereitstellung von Software und deren Aktualisierung; die Bereitstellung von Bildern, Texten, Informationen, Datenbanken, Musik, Fernsehsendungen und Filmen; Fernunterrichtsleistungen und Online-Versteigerungen.

⁹ Rz 641m ff iVm Rz 3918 UStR idF 2018.

¹⁰ Rz 638y UStR und Information auf der Homepage des BMF,

https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/umsatzsteuer/Leistungsortregel_Neu_2015.html

¹¹ Vgl im Detail: <https://www.bmf.gv.at/top-themen/brexit.html>